

Mietbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zu eurer und unserer Sicherheit richten sich alle unsere Mietbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den deutsch/portugiesischem Recht. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche portugiesische bzw. Deutsche Regelung.

1. Reservierung, Rücktritt und Schadensersatz

Reservierungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Wird die vereinbarte (ohne abweichende Vereinbarung gelten Nr. 3. und 5. dieser Mietbedingungen) Anzahlung auf den Mietpreis und/oder die Kautions vom Mieter nicht wie vereinbart erbracht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz für den Rücktritt des Mieters nach der folgenden Regelung verlangen.

Der Vermieter ist ohne Kautions- und/oder Mietanzahlung nicht verpflichtet, die Mietsache zur Verfügung zu stellen.

Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag oder unrechtmäßiger Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu bezahlen: Rücktritt/unberechtigte Kündigung mehr als 90 Tage vor Mietbeginn: 10%; 31 - 90 Tage vor Mietbeginn: 20%; 11 - 30 Tage vor Mietbeginn: 50%; 10 Tage oder weniger vor Mietbeginn: 90%. Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, steht dem Vermieter der volle Mietpreis zu.

Wenn der Vermieter höheren Schaden nachweist, ist der Schadensersatz (Mietpreis/-anteil) bei Nichtabholung, Rücktritt/unberechtigter Kündigung des Mieters höher anzusetzen. Er ist niedriger anzusetzen oder entfällt, wenn der Mieter niedrigeren oder gänzlich fehlenden Schaden nachweist. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen, den der Vermieter aus wichtigen Gründen zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. zum Schadensersatz.

Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe oder aufgrund durch den Mieter verschuldeter Beschädigung an dem Fahrzeug ein Schaden entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters/ Mietausfall etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters zu der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist in jedem Fall eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu entrichten, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen, sofern der Vermieter das Fahrzeug nicht anderweitig vermieten kann.

2. Mietpreise

Es gelten die Preise der zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.

3. Zahlungsweise

Bei Vertragschluß, spätestens aber 30 Tage vor Mietbeginn, ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an eine etwa zugesagte Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis und die Kautions sind spätestens bei Mietbeginn zu entrichten.

4. Kautions

Zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand muss bei Mietantritt eine Kautions in Höhe von 500,-€ hinterlegt werden. Diese beträgt, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, immer 500,-€. Die Bezahlung muß, wenn nicht anders mit dem Vermieter abgesprochen, per Überweisung erfolgen. Vor der Fahrzeugübergabe wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs erstellt, in der alle etwaig vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht bei der Übergabe an den Kunden aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions. Der Vermieter hat bei Rückgabe mit durch den Mieter entstandenen Schäden 7 Tage Zeit, die Schadenhöhe zu ermitteln. Die Kautions abzüglich Schadenhöhe wird erst danach auf das Konto des Mieters zurück überwiesen.

5. Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin am vereinbarten Übergabeort vom Mieter zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Abgabeort während der vereinbarten Zeiten voll gereinigt zurückzugeben. Es erfolgt keine Erstattung für eine frühzeitige Abgabe des Fahrzeuges. Wenn das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückgegeben wird, berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde € 27, maximal jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamttagespreis. Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe oder durch den Mieter verschuldete Beschädigung an dem Fahrzeug ein weiterer Schaden entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters, Mietausfall durch verspätete oder seitens des nachfolgenden Mieters stornierte Vermietung etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters zur automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist der volle vereinbarte Mietpreis zu zahlen, d.h. es erfolgt keine Erstattung für eine frühzeitige Abgabe des Fahrzeuges. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Abgabeort voll gereinigt und während der vereinbarten Zeiten zurückzugeben. Es erfolgt keine Erstattung für eine frühzeitige Abgabe des Fahrzeuges.

Das Fahrzeug ist in gereinigtem (innen komplett, inkl. Schränke, Polster, Küchenblock, Abwassertank, Fenster und Fahrerbereich) und vollgetanktem Zustand vom Mieter zurück zu geben. Ist die Reinigung ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat der Mieter die Reinigungspauschale gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste, die insoweit ausdrücklich Vertragsbestandteil ist, zu bezahlen. Für unterlassene oder ungenügende Innenreinigung werden dem Mieter 70€ in Rechnung gestellt. Die Tankkosten werden mit 2€ pro fehlenden Kraftstoffliter plus einer Tankgebühr von 10€ berechnet und dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Führungsberechtigung

Das Wohnmobil darf nicht im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden, wenn der Mieter nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist. Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 18 Jahre betragen. Für Wohnmobile wird eine Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der deutschen Klasse B benötigt. Das Wohnmobil hat ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 3,5t. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer gefahren werden. Für die Dauer der Mietzeit gilt der Mieter als Halter des Fahrzeuges. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von leicht entzündlichen, explosiven, radioaktiven, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Verleihung oder Weitervermietung oder für sonstige gewerbliche Zwecke - außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten - oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden. Die Benutzung des Fahrzeuges ist grundsätzlich nur innerhalb Portugals zulässig - die Nutzung in anderen europäischen Ländern kann schriftlich mit dem Vermieter vereinbart werden. Für außereuropäische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Israel, Tunesien, Marokko usw. muss eine besondere Vereinbarung mit dem Vermieter geschlossen und ein besonderer

Versicherungsschutz abgeschlossen werden.

7. Obhutspflicht und Haftung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet, das Wohnmobil bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Überschwemmung, Sturm, starker Schneefall) entsprechend zu sichern und das Wohnmobil bei Besorgnis wegen Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch das Abstellen auf einem gesicherten Platz. Der Mieter haftet für alle Schäden am Wohnmobil, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen, uneingeschränkt.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Wohnmobil entstehen. In gleichem Umfang haftet der Mieter ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Familienangehörigen, Helfer oder sonstige Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lässt, welche Person den Schaden verursacht hat, bzw. die Identität des Schadensstifters nicht geklärt werden kann. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. und technischen Regeln genauestens zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten.

8. Haftung des Vermieters

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, wenn diese für ihn unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Wohnmobil vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr benutzungstauglich ist und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht. Im diesem Fall sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - egal aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, Beifahrer oder Mitbenutzer, es sei denn dem Vermieter fällt eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise zur Last.

9. Gebühren und Bußgelder

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Bußgelder, Strafen und Abgaben, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch den Vermieter verschuldet worden. Bei eventuellen Geldstrafen für Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Falschparken und/oder nicht bekannt gegebene Unfälle/Schäden bei Rückgabe des Fahrzeuges behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter diese Kosten zuzüglich einer Gebühr nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. seine Kreditkarte zu belasten.

10. Technische und optische Veränderungen

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere auch Lackierungen, Klebefolien oder Aufkleber.

11. Unfall, Schäden, Wartung und Reparatur

Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht bloß um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Wohnmobils nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Bei Unfällen, Pannen, Problemen oder technischen Schwierigkeiten ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Wichtig: Erfolgt diese Meldung nicht sofort und erhält der Vermieter nicht die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, besteht kein Anspruch auf eine eventuelle Entschädigung. Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z.B. Kraftstoff des Mietfahrzeugs, trägt der Mieter - die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Bei Ausfall des Campers durch Verschleiß ist der Vermieter verpflichtet, sich schnellstmöglich um die Reparatur zu kümmern. Er hat nicht die Pflicht, Ersatz zu stellen. Er kann nicht auf Folgeschäden oder Entschädigung verklagt werden. Für den fehlenden Mietzeitraum bekommt der Mieter seinen Mietbetrag zurückerstattet. Bei Verkehrsunfällen ist immer unverzüglich die Polizei zu verständigen, deren Eintreffen am Unfallort abzuwarten und deren Anordnungen Folge zu leisten. Alle vorhandenen Beweismittel sind zu sichern. Zur Schuldfrage dürfen gegenüber anderen Beteiligten keine Erklärungen abgegeben werden, jedoch ist dem Vermieter gegenüber sofort eine verantwortliche, wahrheitsgemäße Darstellung zu geben - wenn möglich unter Benennung von Zeugen.

Bei unverschuldeten Unfällen kann die Schadenersatzforderung nur zurückgenommen werden, wenn der Unfallbericht vollständig ausgefüllt und die Schuldfrage endgültig geklärt ist und die gegnerische Versicherung gezahlt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Kautions einbehalten. Für jeden Schadensfall wird der Selbstbehalt separat berechnet. Kommt es zu einem Unfall mit unversicherten Kraftfahrern oder zu einer Unfallflucht, haftet der Mieter immer in der Höhe des Selbstbehalts. Der Selbstbehalt ist unabhängig von der Schuldfrage und wird dem Vermieter vom Mieter geschuldet. Falls der Vermieter die Kosten von Dritten ersetzt bekommt, wird der Selbstbehalt erstattet. Umfang der Haftung bei Schadenseintritt: Selbstverursachte Schäden im Innen- und Aussenbereich wie Glas-, Kratzer-, Steinschlag-, Beulen-, Einbruch-, Reifenschäden usw., trägt der Mieter und sind sofort zu bezahlen.

Nachweislich durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden an der Technik des Fahrzeugs trägt der Mieter. Zum Beispiel verbogenes Lenkgestänge, an- oder abgerissene Ölwanne oder Auspuff durch Querfeldeinfahren usw. Schäden am Unterboden sind immer voll zu bezahlen, es gelten die allgemeinen deutschen/portugiesischen Versicherungsbedingungen. Bei Fahrlässigkeit haftet der Mieter zuzüglich Abschleppkosten und Mietausfall für die Dauer seiner Mietzeit. Diese Beschränkung gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Beschädigungen im oder am Fahrzeug, die der Mieter durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verschuldet hat, und die nicht durch eine Versicherungsleistung abgedeckt sind, haftet der Mieter unbeschränkt. Bei unverschuldeten Unfällen kann die Selbstbeteiligung nur zurückerstattet werden, wenn der Unfallbericht des Vermieters vollständig ausgefüllt und die Schuldfrage endgültig geklärt ist und die gegnerische Versicherung bezahlt hat.

Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt. Bei Verlust des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, den im Mietvertrag festgehaltenen Fahrzeugwert innerhalb von 10 Tage dem Vermieter durch Überweisung zu erstatten. Alle Fahrzeuge sind mit einer manuellen Wegfahrsperre ausgestattet.

12. Versicherungsschutz

Jeglicher Versicherungsschutz ist bei Verstößen gegen die Miet- und Vertragsbedingungen nichtig! Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Wasser- und Salzwasserschäden, die durch eigenes Verschulden entstanden sind. Die Versicherung kommt nicht für Schäden auf, die mit der Berührung des Fahrzeuges mit Salzwasser zusammenhängen oder wenn das Fahrzeug im Wasser steckenbleibt. Persönliches Eigentum, das durch einen Unfall oder Diebstahl beschädigt wird oder abhanden kommt, ist nicht versichert. Von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen sind die folgenden Fälle, und der

Mieter haftet in voller Höhe für Schäden am gemieteten Fahrzeug sowie am Eigentum Dritter:

- Schäden, die durch Liegenbleiben im Wasser entstehen
- Schäden, die durch Salzwasser entstehen
- Schäden, die durch Missachtung der Zuladungsbestimmungen entstehen
- Schäden, die durch Handlungen wider die Bestimmungen des Mietvertrags (z.B. Fahren unter Drogen oder Alkoholeinfluss) und/oder grobe Fahrlässigkeit entstehen
- Schäden die durch die Verwendung falschen Treibstoffs entstehen oder wenn Wasser, Öl etc. nicht nachgefüllt werden bzw. Warnanzeigen im Fahrzeug missachtet werden
- Schäden durch Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite), am Dachaufbau (einschliesslich TV-Antennen) und Unterboden
- Glasbruch (Frontscheibe, Scheinwerfer, sonstiges Glas)
- Reifenschäden, die nicht auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind
- Kosten für Reparatur und Abschleppen durch Fahrten auf unerlaubten Strassen oder in verbotenen Gebieten
- Kosten für die Bergung oder das Abschleppen von Fahrzeugen, die durch eigenes Verschulden des Mieters steckengeblieben sind
- Kosten für verlorene oder im Fahrzeug eingesperrte Fahrzeugschlüssel
- Ohne Ausnahme alle Schadensfälle, falls andere als die im Vertrag eingetragenen Fahrer das Fahrzeug fahren

13. Rauchen / Haustiere

Rauchen ist in den Fahrzeugen nicht genehmigt, alle Fahrzeug sind Nichtraucher-Fahrzeuge. Zuwiderhandlung wird mit Gebühren von bis zu 300€ belegt. Die Mitnahme von Tieren muss mit dem Vermieter abgesprochen werden.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

Die Parteien vereinbaren die Geltung von europäischem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Fahrzeug befindet. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

15. Kraftstoffkosten

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank zur Verfügung gestellt. Der Motor ist nach Herstellervorgaben mit Motorenöl befüllt. Der Mieter trägt alle während der Mietzeit anfallenden Kraftstoff-, Motoröl- und Betriebsstoffkosten. Bringt der Mieter das Fahrzeug mit teilweise geleertem Kraftstofftank zurück, werden die Tankkosten mit 2€ pro Liter fehlenden Kraftstoffliter plus einer 10€ Tankgebühr berechnet und dem Mieter in Rechnung gestellt.

16. Servicepauschale mit Endreinigung

Die vereinbarten Kosten für die Endreinigung und/oder Toilettenreinigung sind vom Mieter zu entrichten, wenn das Fahrzeug nicht in gereinigtem oder in ungenügend gereinigtem Zustand an den Vermieter zurückgegeben wird, oder vereinbart ist, dass der Vermieter die Endreinigung durchführt. Die Endreinigung umfasst auch die Leerung und Reinigung der Abwassertanks.

17. Transfer

Alle Transferleistungen müssen zuvor mit dem Vermieter abgesprochen werden. Mögliche Transferleistungen sind z.B. Faro (65€) oder Lissabon (130€)

Einwegmieten (= Fahrzeugübernahme am Ort "A" und Rückgabe am Ort "B") sind nur auf spezielle Anfrage und gegen Gebühr möglich, die erst bei der jeweiligen Anfrage mitgeteilt werden kann. Wir berechnen in der Regel den Selbstkostenpreis plus 15€ pro Fahrtstunde.